

Tanja Behrens

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 28. Oktober 2019 09:15
An: Tanja Behrens
Cc: Tanja Behrens; info@lux-planung.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 (Reg.-Nr. 3784)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66" ist am 28.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3784

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland
Anrede: Herr
Name: H. Schmidt
Strasse: Ammerlandallee 12
PLZ/Ort: 26655 Westerstede
Land: Niedersachsen

eMail: m.jochens@ammerland.de
Telefon: 04488 56-2420

Stellungnahme:

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 in Portsloge mit 24. Berichtigung des Flächennutzungsplans 2013 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Die textliche Festsetzung Nr. 1 (Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 5 BauNVO "nicht zulässig", somit Anlagen für Verwaltungen und Gartenbaubetriebe) geht nicht mit Kapitel 4.1 des Begründungsentwurfs (Gartenbaubetriebe und Tankstellen sollen ausgeschlossen werden, somit Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO) konform. Diese textliche Festsetzung ("sind nicht zulässig") entspricht auch nicht dem Vokabular des § 1 Abs. 6 BauNVO ("werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans").

Es sollte der planerische Wille der Gemeinde klargestellt werden, ob die textlichen Festsetzungen Nr. 5 und 6 auch zwischen der Baugrenze und der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche gelten soll. Gegebenenfalls sollten die Festsetzungen entsprechend ergänzt werden.

Zur textlichen Festsetzung Nr. 8.2 merkt meine untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - an, dass zur Sicherstellung des erforderlichen Innenraumpegels von 30 dB(A) bei ausreichender Belüftung die Anordnung der Fenster auf der schallabgewandten Seite die einfachste und effektivste Methode darstellt. Eine Vorbaukonstruktion, welche ebenfalls zur Sicherstellung ausreichender Belüftung offenbare Fenster besitzen muss, reduziert den Verkehrslärm bei geöffneten Fenstern sehr gering bis gar nicht (offenes Fenster hinter offenem Fenster). Aus diesem Grund sollte die textliche Festsetzung anstatt einer Vorbaukonstruktion den Einsatz einer entsprechend dimensionierten schallgedämmten Lüftungsanlage beinhalten. Außerdem ist der Lärmpegelbereich III ausgelassen worden ("II und IV"). Sie schlägt daher folgende Formulierung vor: "Innerhalb der Lärmpegelbereiche II bis IV ist zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 24 Baugesetzbuch (BauGB) besonders für schutzbedürftige Wohnräume (Kinderzimmer/ Schlafräume) ein Schalldruckpegel von kleiner/gleich 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung zu gewährleisten. Hierzu sind die Fenster der schutzbedürftigen Wohnräume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Alternativ sind schutzbedürftige Wohnräume zur Einhaltung des erforderlichen Schalldruckpegels bei ausreichender Belüftung mit schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten. Die Dimensionierung solcher Lüftungssysteme ist im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen und zu detaillieren."

Zur textlichen Festsetzung Nr. 8.3 merkt meine untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - an, dass neben Abschirmmaßnahmen durch Wände oder neben der Positionierung im Schallschatten von Nebengebäuden auch weitere bauliche Maßnahmen als Schutzmaßnahmen für Außenwohnbereiche denkbar sind, um die zulässigen Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 einzuhalten. Sie schlägt daher folgende Formulierung vor:

"Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen, Loggien, Balkone) der straßenseitigen Bebauung zur "Portsloger Straße" sind nur auf der zur Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite zulässig. Alternativ sind sie zulässig, wenn durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten, Schallschutzwände, Positionierung im Schallschatten von Nebengebäuden) die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 sichergestellt werden kann. Durch Gebäudeabschirmung ist es zulässig, einen um 5 dB verminderten Außenlärmpegel anzusetzen. Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis ist auf Zulassungsebene zu führen."

Um auch genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach der Niedersächsischen Bauordnung zu erfassen, wird angeregt, in der textlichen Festsetzung Nr. 8.4 die Worte "im Baugenehmigungsverfahren" durch die Worte "auf Zulassungsebene" zu ersetzen.

An der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 66 sind entlang der Gemeindestraße "Portsloger Straße" innerhalb des Änderungsbereiches 4 Bäume als zu erhalten festgesetzt. Von diesen 4 Bäumen sind noch 2 Eichen, je eine Eiche beidseits der privaten Zuwegung, vorhanden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese Bäume in die 3. Änderung des Bauungsplanes Nr. 66 als zu erhaltende Einzelbäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB, Nr. 13.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung zu übernehmen.

Im Kapitel 2.2 des Begründungsentwurfs fehlt die Ziffer (24) der Berichtigung des Flächennutzungsplans 2013.

Ich empfehle, das Kapitel 6.6 der Begründung - Telekommunikation - um klarstellende Aussagen zum Sicherstellungsauftrag gemäß § 77 i Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu ergänzen.

Eine vollumfängliche redaktionelle Überprüfung der Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schmidt



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26014 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
Rathausstr. 7

26188 Edewecht

Bh/Na

Gemeinde Edewecht			
Eing.: 28. OKT. 2019			
I	II	III	E-Mail:
			Stefan.Piepersjohanns@nlstbv.niedersachsen.de

Bearbeitet von:
Stefan Piepersjohanns

E-Mail:
Stefan.Piepersjohanns@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/21102, B-Plan 66

Durchwahl (04 41) 21 81-
164

Oldenburg
23.10.2019

Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 in Portsloge

hier: Benachrichtigung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet der o. g. Bauleitplanung liegt mit ca. 170m westlich an der Landesstraße L 831 „Viehdamm“ außerhalb einer gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Ziel dieser Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes. Das Plangebiet wird über die vorhandene Gemeindefstraße „Portsloger Straße“ erschlossen.

Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der L 831 sind nicht betroffen.

Es sind an dieser Stelle keine Hinweise oder Anmerkungen vorzutragen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Piepersjohanns

Dienstgebäude
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Telefon
(04 41) 21 81-0

Telefax
(04 41) 21 81-222

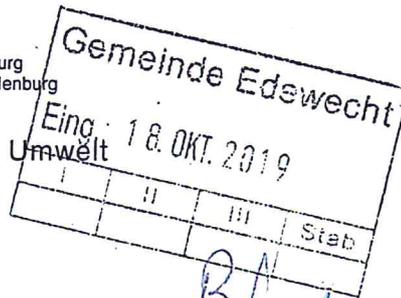
E-Mail
Poststelle-OL@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de



Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
FB III Bauen, Planen, Umwelt

Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Bearbeiter/in:

Herr Regensdorff

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.09.19

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
re/schr

Durchwahl 0441 799
2468

Oldenburg

17.10.2019

Bauleitplanung

<input type="checkbox"/>	. Änderung des Flächennutzungsplanes
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 66 in Portsloge, 3. Änderung
<input type="checkbox"/>	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
<input type="checkbox"/>	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/>	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
<input type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

Mit freundlichen Grüßen

(Regensdorff)

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Frau Behrens
Rathausstraße 7
26188 Edewecht



Ihr Ansprechpartner
Jens Wefer
AP-LW-AWL /19/JW
Tel. 04401 916-329
Fax 04401 916-35329
j.wefer@oowv.de
www.oowv.de

25. Oktober 2019

3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Portsloge“, in Edewecht Ihr Schreiben vom 27.09.2019

Sehr geehrte Frau Behrens,

wir haben die Änderung des o.g. Bebauungsplans zur Kenntnis genommen und geben folgende Stellungnahme dazu ab:

Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 100 des OOWV.

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall jederzeit aus um die vorgesehene Bebauung mit einem Vollgeschoss (EG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.

Aus dem nächst gelegenen Bestandshydranten kann bei Einzelentnahme 72 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz bereitstellen können.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

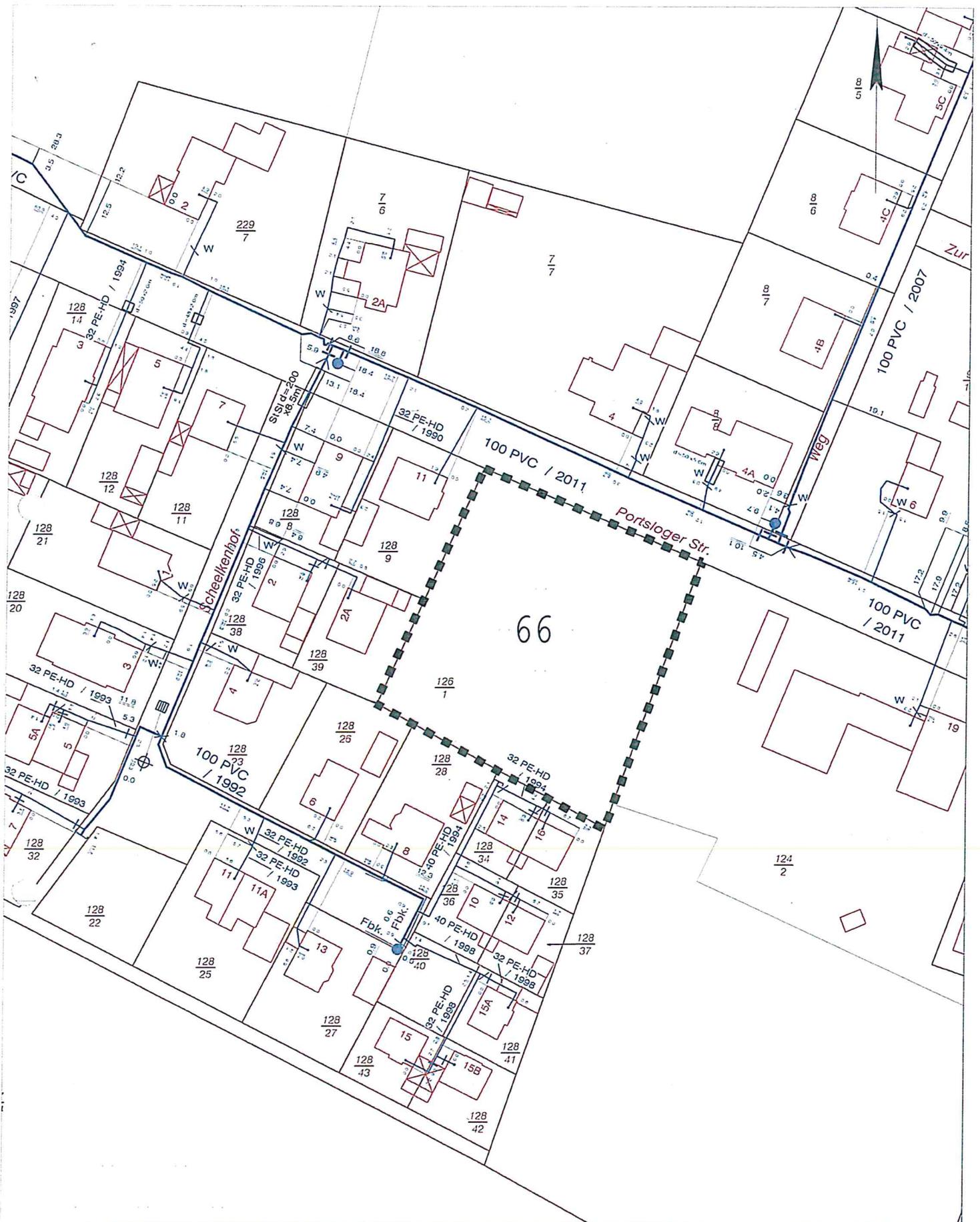
Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jens Werer
Sachbearbeiter
Anlage
1 Plan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



© 2019

Maßstab 1: 1000
Druckdatum 08.10.2019

Unterschrift _____



Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

34583390A

Wasser

Tanja Behrens

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2019 11:36
An: Tanja Behrens
Betreff: Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 in Portsloge ID[#[1695324880#30928884#76c01ab#]]

Guten Tag Frau Behrens,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04488-5233293.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Astrid Lübben

EWE NETZ GmbH
Neue Straße 23, 26316 Varel

info@ewe-netz.de
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Heiko Fastje Hans-Joachim Iken Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: behrens@edeweicht.de

Empfangen: 27.09.2019 10:05:12

An: 'a.meyer-dormann@ammerland.de';poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de';bauleitplanung@oldenburg.ihk.de';bauleitplan@hwk-oldenburg.de';bauliegenschaften.zds@kirche-oldenburg.de';kirchenbuero.friedrichsfehn-petersfehn@kirche-oldenburg.de';christine.johannes@bmo-vechta.de';stephanus-ol@t-online.de';poststelle@arlsruhe.niedersachsen.de';T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de';poststelle-ol@nlstbv.niedersachsen.de';awa@ammerlaender-wasseracht.de';andreas.hofmann@ewe.de';florian.knutzen@ewe.de';info@ewe-netz.de';j.wefer@oowv.de';PM-Magdeburg@bundesimmobilien.de';Info@zvbn.de';beu@vbn.de';Marlies Hübner;Dirk Gerdes-Röben;'kbd-einsatz@igln.niedersachsen.de';neubaugebiete.de@vodafone.com'

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 in Portsloge

> 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 in Portsloge

>
> hier: Benachrichtigung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

>
>
>
> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
>
>
> der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Edeweicht hat in seiner Sitzung am 27.08.2019 die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die öffentliche Auslegung der Planung wird in der Zeit vom

>
>
>
> 30. September 2019 bis einschließlich zum 01. November 2019

> durchgeführt.

>
>
>
> Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht im Änderungsbereich derzeit ein Mischgebiet vor. Durch die Änderung wird nunmehr ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

>
>
>
> Sie werden hiermit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit der Bitte beteiligt, bis zum 01. November 2019 zu der Planung Stellung zu beziehen.

>
>
>
> Hinweis für die beteiligten Telekommunikationsunternehmen:

>
> Im Zuge dieser Trägerbeteiligung werden die Telekommunikationsunternehmen gebeten, in ihrer Stellungnahme auch Aussagen darüber zu treffen, ob für das Plangebiet eine ausreichende DSL-Versorgung gegeben ist und welche Übertragungsraten voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden können.

>
>
>

> Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird und daher von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

>

>

>

> Sofern Ihnen die Auslegungsunterlagen nicht per Post in Papierform zugesandt wurden, können diese im Internet auf der Homepage der Gemeinde Edewecht unter www.edewecht.de (Bürgerservice & Politik→ Virtuelles Rathaus→ Interaktive Planungsbeteiligung) eingesehen werden. Sollten Sie die Unterlagen in Papierform benötigen, fordern Sie diese bitte bei der Gemeinde Edewecht an.

>

>

>

> Ihre Stellungnahme kann uns elektronisch übermittelt werden. Das entsprechende Passwort lautet: 4aIVBP66

>

>

>

>

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> Im Auftrage:

>

>

>

> Behrens

>

>

>

> Gemeinde Edewecht

>

> Die Bürgermeisterin

>

> Rathausstraße 7

>

> 26188 Edewecht

>

> Tel: +49 (0) 44 05 / 916-176

>

> Fax: +49 (0) 44 05 / 916-240

>

> E-Mail: behrens@edewecht.de (<mailto:behrens@edewecht.de>)

>

> Internet: www.edewecht.de (<http://www.edewecht.de/>)

Tanja Behrens

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. Oktober 2019 09:25
An: Tanja Behrens
Cc: Tanja Behrens; info@lux-planung.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66
(Reg.-Nr. 3769)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66" ist am 16.10.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3769

Behörde / TÖB: EWE WASSER GmbH
Anrede: Frau
Name: Sabine Tutte
Strasse: Humphry Davy Straße 41
PLZ/Ort: 27472 Cuxhaven

eMail: sabine.tutte@ewe.de
Telefon: 04721 59 26 105

Stellungnahme:
Guten Tag Frau Behrens,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft und es bestehen generell keine Einwände gegen den Bebauungsplan 66 und die dazu gehörige Änderung des Flächennutzungsplans. Da es sich um eine Privatstraße handelt, sind wir für den Betrieb der Schmutzwasserleitung nicht zuständig. Der Revisionsschacht ist an der Mündung der privaten Stichstraße zur Portsloger Straße zu setzen. Ein Leitungsrecht zu Gunsten der EWE WASSER GmbH ist nicht notwendig

Freundliche Grüße
EWE WASSER GmbH

i.A.
Andreas Kräbring und Sabine Tutte

Tanja Behrens

Von: Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen <kbd-postausgang@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2019 09:51
An: Tanja Behrens
Betreff: Auskunft zu Ihrem Antrag TB-2019-00907
Anlagen: Antwortschreiben.pdf; Ergebniskarte TB-2019-00907.pdf

----- ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! -----

Für Antworten senden Sie uns bitte eine Mail an:
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

----- ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! -----

Sehr geehrter Antragstellende,

anbei finden Sie eine Information zu dem von Ihnen bei uns gestellten Antrag mit der Antragsnummer: TB-2019-00907.

Bitte antworten Sie NICHT auf diese E-Mail per "Antworten" oder "Allen Antworten" da die Antwortmails nicht regelmäßig gelesen werden!

Bitte antworten Sie immer an kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen(LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-502 / 503
mailto: kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de
www.lgl.niedersachsen.de

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Gemeinde Edewecht
Tanja Behrens
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Bearbeitet von Michael Hülsing

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	17.10.2019
3. B-PlanÄ Nr.66	27.09.2019	TB-2019-00907	E-Mail	kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de		

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Edewecht - Portsloge, B-Plan Nr.66 3. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hülsing

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

TB-2019-00907

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung**Betreff: Edeweicht - Portsloge, B-Plan Nr.66 3. Änderung**

Antragsteller: Gemeinde Edeweicht

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbilddauswertung**Fläche A**

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbilddauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

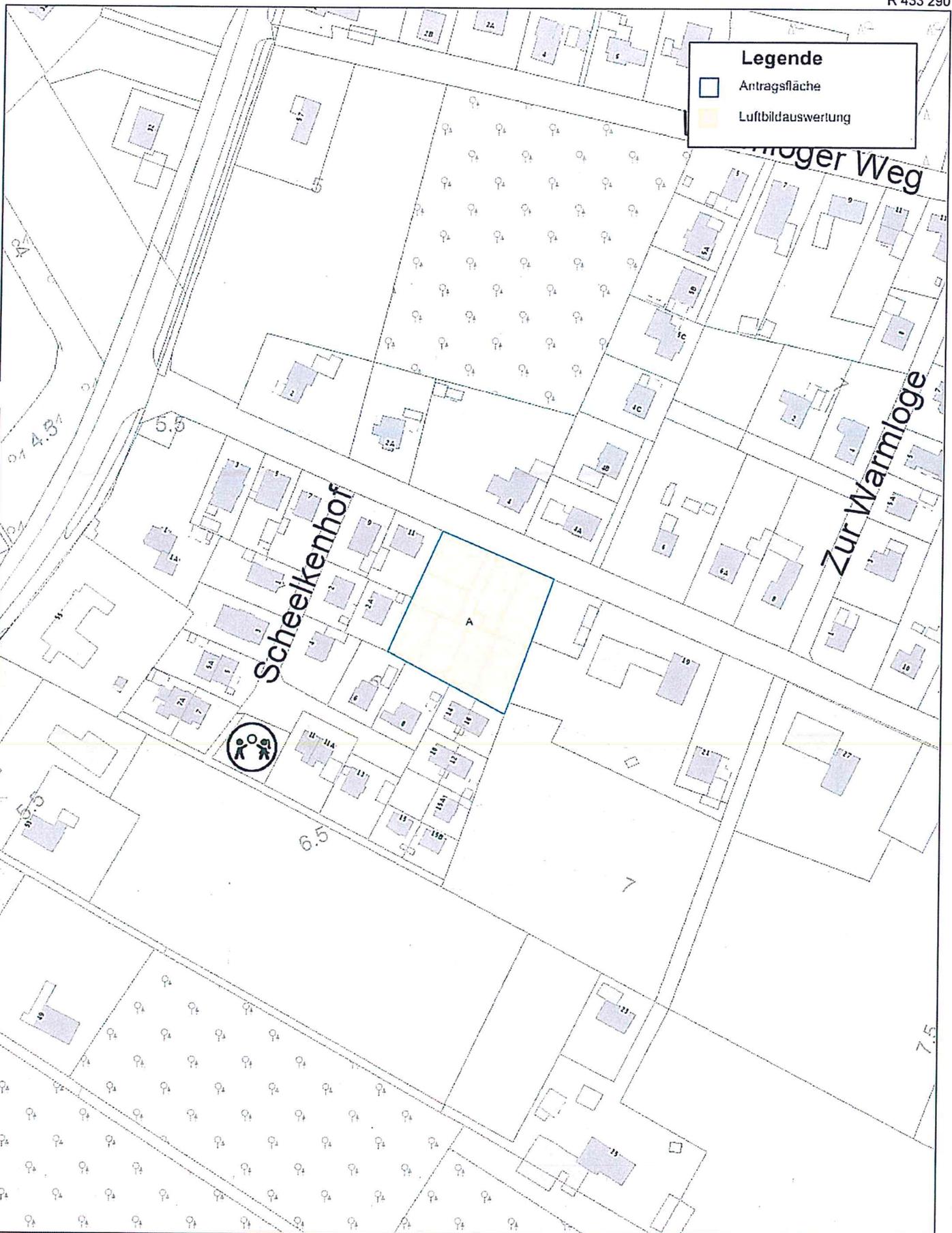
In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



R 433 290

H 5 889 166



R 432 910

H 5 888 672

Tanja Behrens

Von: Gerhard.Theiling@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2019 10:14
An: Tanja Behrens
Betreff: Edeweicht, BPlan Nr. 66 "Portsloge" gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Schreiben vom 27.09.2019; hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Behrens,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

<mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Theiling

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord, PT112
Gerhard Theiling
Fachreferent Linientechnik
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333-6014 (Tel.)
+49 541 333-6019 (Fax)
E-Mail: Gerhard.Theiling@telekom.de
www.telekom.de



Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Tanja Behrens

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 10. Oktober 2019 15:55
An: Tanja Behrens
Betreff: Stellungnahme S00792211, VF und VFKD, Gemeinde Edeweicht, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 in Portsloge

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Gemeinde Edeweicht - Tanja Behrens
Rathausstraße 7
26188 Edeweicht

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00792211
E-Mail: TDRN-N.Bremen@vodafone.com
Datum: 10.10.2019
Gemeinde Edeweicht, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 in Portsloge

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.09.2019.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Tanja Behrens

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 10. Oktober 2019 15:56
An: Tanja Behrens
Betreff: Stellungnahme S00792137, VF und VFKD, Gemeinde Edeweicht, 24.
Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Anpassung an den
Bebauungsplan Nr. 66 in Portsloge, 3. Änderung)

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Gemeinde Edeweicht - Tanja Behrens
Rathausstraße 7
26188 Edeweicht

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00792137
E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com
Datum: 10.10.2019
Gemeinde Edeweicht, 24. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Anpassung an den
Bebauungsplan Nr. 66 in Portsloge, 3. Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.09.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.